

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Radevormwald (in Übernahme der Funktion des Rates der Stadt gem. § 60 Abs.2 GO NW) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	<b>73.180.001 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<b>72.988.854 €</b>
<b>im Finanzplan mit</b>	dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>60.794.193 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>67.003.733 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>8.275.600 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf	<b>13.172.700 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>4.897.100 €</b>
	dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>2.913.810 €</b>
	festgesetzt.	

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **4.897.100 €**

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **14.750.000 €**

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

**45.000.000 €**

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. <b>Grundsteuer</b>	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>400 v.H.</b>
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>490 v.H.</b>
2. <b>Gewerbsteuer</b>		<b>490 v.H.</b>

## § 7

Abweichend von dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept, nach dem der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt werden sollte, ist der Haushaltsausgleich 1 Jahr früher, also im Jahr **2021** wieder erreicht.

## § 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** festgelegt.

## § 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **850.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

Der Erheblichkeitsgrenzwert für den Erlass eines Satzungsnachtrags für unabweisbare Investitionen und Instandsetzungen gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO wird auf **500.000 €** festgesetzt.

## § 10

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 € zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn der in § 9 S. 3 als erheblich aufgeführte Betrag überschritten wird. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Abs.2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund

gerichtlicher und/oder behördlicher Anweisungen und Festsetzungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

## § 11

### **Abs. 1) Budgetierungsregelungen:**

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Abs. 5 der KomHVO werden folgende Budgetierungsregelungen getroffen:

1. Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Es handelt sich grundsätzlich um sogenannte Aufwandsbudgets. Ausgeschlossen von den Budgets sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen.
2. Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen zur zentralen Bewirtschaftung durch das Hauptamt gebildet.
3. Alle Zinsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.
5. Der in Produkt 1.01.02.01 Konto 549100 ausgewiesene Betrag der Verfügungsmittel darf nicht überschritten, anderweitig gedeckt oder übertragen werden.

### **Abs. 2) Zweckbindung von Einnahmen:**

1. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen von Schadenseignissen.
2. Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige zweckgebundene Leistungen Dritter berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. Investitionsprojekt. Hierdurch kann sich die Summe der Budgets erhöhen.
3. Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge, so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 bis 2022 mit der beschlossenen Verkürzung des Haushaltssicherungszeitraums zum Ende des Jahres 2021 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09.07.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 und das Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 (geändert auf 2021) liegen zur Einsichtnahme vom 22.07.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Absatz 2 GO im Rathaus, Zimmer 4.10, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.radevormwald.de](http://www.radevormwald.de) im Internet verfügbar.

Radevormwald, 19.07.2021

Johannes Mans  
Bürgermeister